



Antwort zur Anfrage Nr. 0469/2021 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Bauschuttdeponie Steinbruch Laubenheim (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Setzt sich die Verwaltung für einen gesetzlichen Mindestabstand ein? Falls nein, warum nicht? Wenn ja, welchen legt sie zugrunde?

Frage 2:

Warum wird der Stadtratsbeschluss „von 360 m DK II zur Wohnbebauung“ beim Wohngebiet HE 130 nicht eingehalten? Wären diese Anwohner dann Bürgerinnen und Bürger zweiter Klasse?

Antwort zu 1 und 2:

Nach Nr. 1.1 Abs. 3 des Anhangs 1 der Deponieverordnung ist bei der Wahl eines Deponie-Standorts insbesondere ein „ausreichender“ Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie z. B. zu Wohnbebauungen zu berücksichtigen. Die Deponieverordnung legt keinen Mindestabstand zwischen Deponie und Wohnbebauung mehr fest, weil es zwischenzeitlich viel genauere und zuverlässigere Methoden gibt, um die derzeitige und die zukünftig zu erwartende Immissionsbelastung in Wohngebieten zu bestimmen und zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung). Die Verwaltung schließt sich dieser Auffassung des Gesetzgebers an.

Im Fall der beantragten Deponie Laubenheim ist nach den Gutachten aus Sicht der Verwaltung davon auszugehen, dass ein ausreichender Schutzabstand gewährleistet ist bzw. die Planung einen umweltverträglichen Deponiebetrieb unter Berücksichtigung aller zu betrachtender Schutzgüter – insbesondere dem Schutz der menschlichen Gesundheit – vorsieht. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.12.2015 dennoch beschlossen, dass die bestehende Wohnbebauung zu dem DK II-Abschnitt der Deponie einen Abstand von 360 Metern haben soll. Dieser Beschluss ist für die Verwaltung verbindlich und wird vom Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz umgesetzt werden. Daher ist gegenüber dem vorgenannten Beschluss des Stadtrats kein geringerer Abstand zur bestehenden Wohnbebauung geplant bzw. beantragt.

Der Abstand zwischen dem Deponiekörper der Klasse "DK II" zur Grenze des nächstgelegenen – sich zum Zeitpunkt des Stadtratsbeschlusses aus 2015 noch nicht im Bauleitplanverfahren befindlichen Neubaugebietes "Wohnquartier Hechtsheimer Höhe (He 130)" – realisierbaren Wohngebäudes beträgt ca. 270 m (zur Grenze des räumlichen Geltungsbereiches also ca. 240 m).

Im Planfeststellungsverfahren für die geplante Deponie wird das Wohnquartier "He 130" mitberücksichtigt. Sowohl die Ergebnisse des Staubgutachtens als auch des Lärmgutachtens bestätigten, dass der Abstand zwischen geplantem Wohnquartier und geplanter Deponie ausreichend und verträglich ist und die geplante Wohnnutzung im Bebauungsplan "He 130" festgesetzt werden kann. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes "He 130" auf Grundlage eines Rahmenplanes und eines darauf folgenden Wettbewerbsverfahrens hatten sich die Ortsbeiräte Hechtsheim und Weisenau, der Bau- und Sanierungsausschuss und der Stadtrat mit mehreren Beschlüssen in den Jahren 2016 bis 2018 (Rahmenplan, Städtebaulicher Wettbewerb, Bebauungsplanverfahren) ausgesprochen.

Bei der 2010 stillgelegten Deponie Budenheim betrug der geringste Abstand zum an die vorhandene Deponie herangerückten Wohngebiet ca. 120 m während der Betriebszeiten.

Frage 3:

Warum werden Abfallschlüssel beantragt, welche in Mainz und Mainz-Bingen nicht anfallen?

Antwort:

Der ursprünglich für die DK I-/DK II-Deponie Mainz-Laubenheim beantragte Positivkatalog beruht auf einer Liste, die für Deponien allgemeiner Standard ist und dem Entsorgungsbetrieb daher von der SGD Süd als Grundlage für die vorsorglich zu beantragenden Abfallschlüsselnummern empfohlen wurde. Je mehr Abfallschlüsselnummern im Positivkatalog genehmigt werden, umso größer ist die Entsorgungssicherheit für diese Abfälle im Mainzer Raum, zumal niemand ganz genau weiß, welche Abfallarten während der Deponie-Laufzeit in der Stadt Mainz und im Landkreis Mainz-Bingen zukünftig noch anfallen werden. Nicht anfallende Abfallarten können nicht deponiert werden, auch wenn die diesbzgl. Abfallschlüsselnummern im Positivkatalog stehen. Die Stadt hatte im Nachgang zum Erörterungstermin jedoch eine Prüfung des Abfallschlüssels in Abstimmung mit der SGD in Aussicht gestellt. Das Ergebnis wird für das späte Frühjahr erwartet.

Frage 4:

Wieso sind die Mengenangaben nicht mit den IFEU-Studien gedeckt? Warum soll also mehr beantragt werden, als in Mainz und Mainz-Bingen anfällt?

Antwort:

Die von der Stadt beantragten Mengenangaben berücksichtigen auch Abfallmengen, die laut der SAM GmbH in Mainz und im Landkreis Mainz-Bingen tatsächlich angefallen sind.

Frage 5:

Kann den Anwohnerinnen und Anwohnern eine 100%ige Sicherheit vor eventuellen Vergiftungen durch den geplanten Deponiebetrieb gegeben werden?

Antwort:

Durch ein breites Bündel an Sicherheitsmaßnahmen wird verhindert, dass Stoffe in das Wohngebiet oder ins Grundwasser gelangen können. Das Deponie-Vorhaben ist UVP-pflichtig (Umweltverträglichkeitsprüfung). Diese Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die „Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“. Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die für den Standort Steinbruch Laubenheim erstellten Fachgutachten für Schall, Staub, Verkehr, Hydrogeologie, Baugrund sowie Natur- und Artenschutz. Die Planung sieht – vorbehaltlich des noch ausstehenden Prüfungsergebnisses der Genehmigungsbehörde – einen umweltverträglichen Betrieb der Deponie unter Berücksichtigung der genannten Schutzgüter nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz vor. Gesundheitsrisiken für die Nachbarschaft und Umweltrisiken sind daher nicht zu befürchten.

Frage 6:

Warum wird nicht in Bauschuttrecycling investiert, wie das demnächst eine EU-Richtlinie ohnehin fordert?

Antwort:

Im Steinbruch Mainz-Laubenheim kann keine Bauschutt-Recyclinganlage errichtet werden, weil der Steinbruch zu verfüllen ist. Grundsätzlich ist Bauschuttrecycling ein wichtiger Baustein zu nachhaltigem Bauen und wird in Zukunft eine immer größere Rolle spielen. Deshalb geht der Entsorgungsbetrieb hier mit gutem Beispiel durch den Bau des Umweltbildungszentrums in Weisenau oder dem des neuen Verwaltungsgebäudes voran.

Trotz etwaiger neuer Gesetze und Verordnungen geht die Verwaltung aus unterschiedlichen Gründen davon aus, dass in Zukunft Bedarf an zusätzlichen Deponiekapazitäten bestehen wird. Von dem Ziel, alle Bauabfälle komplett zu recyceln, ist Deutschland jedoch noch weit entfernt. Nicht alles kann und darf recycelt werden.

Frage 7:

Wie kann Mainz seine Klimaziele erreichen, wenn dort vermehrt LKW-Verkehr aus ganz Rheinland-Pfalz (siehe Punkt 3) stattfindet?

Antwort:

Die vom Stadtrat beschlossenen Klimaziele für Mainz sind ambitioniert. Es bedarf großer Anstrengungen, um gemäß des vom Stadtrat beschlossenen „Klimanotstand“ bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu werden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist der Sektor Mobilität, d. h. der motorisierte Individualverkehr, Teil der Betrachtung. Diese erfolgt in Mainz bezogen auf das Stadtgebiet (sogenannte „Territorialbilanz“). Hier besteht aus Sicht des Klimaschutzes Handlungs- und Optimierungsbedarf.

Nach der heute immer noch gültigen Genehmigung der damaligen Bezirksregierung Rheinhesen aus dem Jahr 1964 muss der Steinbruch Laubenheim nach Stilllegung des Kalksteinabbaus nahezu komplett verfüllt werden. Auch eine Verfüllung mit unbelastetem Material löst ein Transportvolumen aus. Die damit zwangsläufig verbundenen LKW-Anlieferungen sind unvermeidbar, unabhängig davon, mit welchen Materialien der Steinbruch verfüllt wird. Ebenso unvermeidbar sind die LKW-Transporte für die Entsorgung der tagtäglich in der Stadt Mainz anfallenden Bauabfälle.

Wenn die nicht zur Verwertung geeigneten Anteile dieser Bauabfälle – soweit die Abfälle für die Deponie Laubenheim zugelassen sind – zukünftig auf der Deponie Laubenheim auf sehr kurzen Transportwegen entsorgt werden können, profitiert der Klimaschutz doppelt: Lange LKW-Transporte mit den Mainzer Bauabfällen raus aus Mainz zu auswärtigen Deponien werden erspart und lange LKW-Transporte mit unbelastetem Erdaushub von auswärtigen Baustellen in Rheinland-Pfalz und Hessen in die Stadt Mainz zur Verfüllung des Steinbruchs Laubenheim ebenso.

8. Welche Tierarten sind im Steinbruch vorhanden und müssten ggf. umgesiedelt werden?

Die Arten sind dem Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit, das Artenschutzkonzept ist dem Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen. Beide Gutachten sind Bestandteil der Antragsunterlagen und waren im Rahmen der bereits durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung zugänglich.

Im Zuge der Erstellung der naturschutzfachlichen Gutachten zur Deponieplanung wurden folgende Tierarten kartiert:

Fledermäuse:

Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler.

Vögel:

Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Braunkehlchen, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fasan, Fitis, Flussregenpfeifer, Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Graureiher, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Orpheusspötter, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Schwarzmilan, Singdrossel, Sperber, Steinschmätzer, Stieglitz, Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Turmfalke, Uhu, Waldohreule, Zilpzalp und Zwergtaucher

Reptilien:

Zauneidechse

Amphibien:

Erdkröte, Teichfrosch und Teichmolch

Libellen:

Asiatische Keiljungfer, Becher-Azurjungfer, Blaugrüne Mosaikjungfer, Feuerlibelle, Frühe Heidelibelle, Gebänderte Prachtlibelle, Gemeine Heidelibelle, Gemeine Winterlibelle, Große Heidelibelle, Große Königslibelle, Große Pechlibelle, Großer Blaupfeil, Grüne Keiljungfer, Herbst-Mosaikjungfer, Kleine Königslibelle, Kleines Granatauge, Plattbauch und Weidenjungfer

Heuschrecken:

Blaulügelige Ödlandschrecke, Brauner Grashüpfer, Gemeine Sichelschrecke, Gemeiner Grashüpfer, Gewöhnliche Strauchschrecke, Grünes Heupferd, Langflügelige Schwertschrecke, Nachtigall Grashüpfer, Verkannter Grashüpfer, Waldgrille, Weinhähnchen und Westliche Beißschrecke

Tagfalter:

Braunkolbiger Dickkopffalter, Schwarzkolbiger Dickkopffalter, Schwalbenschwan, Segelfalter, Zitronenfalte, Kleiner Kohlweißling, Grünader-Weißling, Aurora-Falter, Kleiner Feuerfalter, Grüner Zipfelfalter, Kurzschwänziger Bläuling, Kleiner Sonnenröschen-Bläuling, Hauhechel-Bläuling, Kleiner Perlmutterfalter, Admiral, Distelfalter, Tagpfauenauge, Kleiner Fuchs, C-Falter, Mauerfuchs, Kleines Wiesenvögelchen, Großes Ochsenauge und Schachbrett

Weitere Arten:

Haselmaus, 31 Arten von Wildbienen

Für die von der Deponieplanung betroffenen Tierarten wurde ein Artenschutzkonzept erstellt, das gewährleistet, dass im Zuge der Bau-, Betriebs- und erfolgter Renaturierungsphase ausreichend Lebensraum für die betroffenen Tierarten vorhanden ist.

Das Artenschutzkonzept beruht im Wesentlichen auf folgenden Grundsätzen und Prinzipien:

1. Erhalt der Lebensräume außerhalb der Verfüllgrenze.

2. Vorhalten von geeigneten Lebensräumen der planungsrelevanten Tierarten im Steinbruch Laubenheim während der gesamten Verfüll- bzw. Ablagerungsphase/-dauer durch Erhalt, Pflege und Neuanlage von Lebensräumen.

3. Sukzessive Verlagerung bzw. Wanderung von Biotopen und Lebensräumen unter Berücksichtigung der Entwicklungszeiten.
4. Bauzeitenregelung, keine Bau- und Verfüll- bzw. Ablagerungstätigkeiten in den relevanten Lebensräumen.
5. Berücksichtigung von Leitarten, die zu positiven Mitnahmeeffekten für weitere Tierartengruppen führen.

Wesentliches Grundprinzip des Artenschutzkonzeptes ist es, während der gesamten Verfüll- bzw. Ablagerungsdauer ein kontinuierliches Angebot an Lebensräumen für die artenschutzrechtlich- und eingriffsrelevanten Tierarten vorzuhalten. Dieses gleichbleibende Lebensraumpotenzial wird durch den Erhalt und die Pflege, sowie durch die Neuanlage von Biotopen bzw. Lebensräumen, gewährleistet.

Das Konzept der Lebensraumverlagerung und -wanderung basiert auf Leitarten. Im vorliegenden Fall sind folgende maßgebliche Tierarten relevant:

- Avifauna mit Flussregenpfeiffer, Steinschmätzer, Teichhuhn und Zwergtaucher
- Zauneidechse

Die für die Leitarten vorgesehenen Maßnahmen wirken sich für andere Tierarten ebenfalls aufgrund deren gleichartiger ökologischer Habitatsprüche und der Nutzung ähnlicher räumlich-funktionaler Lebensraumeinheiten günstig aus. Mitnahmeeffekte sind daher grundsätzlich für die Tierartengruppen Amphibien, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken und Wildbienen zu erwarten. Das Artenschutzkonzept wurde eng mit den Naturschutzverbänden abgestimmt.

Frage 9:

Gibt oder gab es eine Jagdlizenz (Jäger) für den Steinbruch?

Antwort:

Ja.

Frage 10:

Was wurde von der Verwaltung seit dem Erörterungstermin unternommen, warum gibt es keine Informationen in den städtischen Gremien?

Antwort:

Mit Bezug auf die im Laufe des Planfeststellungsverfahrens bei der SGD Süd eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge hat die SGD-Süd Nachforderungen an die Stadt gestellt, die in den vergangenen Monaten von der Verwaltung bearbeitet worden sind. Die Bearbeitung steht kurz vor dem Abschluss. Sodann werden die Dokumente zu den Nachforderungen der SGD Süd vorgelegt. Die Verwaltung geht weiterhin davon aus, dass der Planfeststellungsantrag genehmigt wird. Über die aktuell noch ausstehende Entscheidung der SGD Süd wird sie die städtischen Gremien zu gegebener Zeit informieren.

Mainz, 19.03.2021

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete